

**Corporate Governance**

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Splendid Medien AG  
zu den Empfehlungen der  
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161  
AktG**

**Einleitung**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("Kodex") enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben den gesetzlich verbindlichen Regelungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; in diesem Falle sind sie aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

**Erklärung**

Die vorangegangene Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG datiert vom 28. März 2011. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 02. Juli 2010. Vorstand und Aufsichtsrat der Splendid Medien AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Maßgaben entsprochen wurde und wird.

**1. Ziffer 2.3.2**

*Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.*

Die Gesellschaft übermittelt die Einberufung nebst Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege nur den Aktionären, Aktionärsvereinigungen und Finanzdienstleistern, die dies verlangen und zu diesem Zweck ihre E-Mail-Adresse angeben. Ein automatischer elektronischer Versand an sämtliche Aktionäre ist nicht möglich, da die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat und ihr die Aktionäre und deren E-Mail-Adressen nicht bekannt sind. Die Einberufung nebst zugehörigen Unterlagen ist über die Internetseite der Gesellschaft sowie den elektronischen Bundesanzeiger und Medien mit europaweiter Verbreitung zugänglich.

**2. Ziffer 2.3.3 Satz 2**

*Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen.*

Die Satzung der Splendid Medien AG sieht seit den durch die letzte Hauptversammlung beschlossenen Änderungen die Möglichkeit der Briefwahl vor. Von dieser Möglichkeit wird die Gesellschaft bei ihrer nächsten Hauptversammlung absehen.

Begründung: Der DCGK gibt nicht die Empfehlung ab, dass die durch das ARUG ermöglichte Briefwahl angeboten werden soll, sondern empfiehlt lediglich eine Unterstützung bei der Briefwahl, soweit der Vorstand entscheidet, diese Möglichkeit zu eröffnen. Die Gesellschaft hat die ihr durch § 118 Abs. 2 AktG eingeräumte Möglichkeit, eine Briefwahl zuzulassen, vorsorglich bereits nach der Hauptversammlung vom 16. Juni 2011 in ihrer Satzung als Vorstandsermächtigung aufgenommen. Die Briefwahl ist allerdings noch mit zahlreichen rechtlichen und praktischen Problemen behaftet, so dass der Vorstand von der Möglichkeit der Briefwahl für die nächste Hauptversammlung absehen wird. Die Splendid Medien AG bietet den Aktionären aber – wie auch bisher schon – die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg zu bevollmächtigen.

### **3. Ziffer 4.1.5**

*Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.*

Der Vorstand besetzt Führungspositionen nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Der Vorstand wird die Auswahlkriterien Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen beachten. Es muss aber weiterhin der Entscheidung des Vorstands obliegen, den/die fachlich und persönlich geeigneteste/n Kandidaten/-innen zu bestimmen.

### **4. Ziffer 4.2.3 Absatz 2 und 3**

*Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.*

*Als variable Vergütungsteile kommen z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht. Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat grundsätzlich eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.*

Die derzeitigen Dienstverträge der beiden Vorstandsmitglieder sind fest abgeschlossen bis zum 31. Dezember 2011. Wie bereits in der Vergangenheit berichtet, sehen diese fixe und variable Vergütungsbestandteile vor. Bei den variablen Vergütungsbestandteilen von Herrn Alexander Welzhofer, deren Erfolgsziele jährlich neu zu vereinbaren sind, wird überwiegend auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Dieser Teil der variablen Vergütung berücksichtigt auch negative Entwicklungen des Unternehmenserfolgs. Der mit Herrn Andreas R. Klein in seinem Vorstandsvertrag vereinbarte variable Vergütungsbestandteil ist bis zum Vertragsende festgeschrieben. Er hat keine mehrjährige Bemessungsgrundlage und berücksichtigt auch noch nicht negative

Entwicklungen.

In den derzeit aktuellen Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder ist keine Vereinbarung für eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen getroffen. Die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstandsmitgliedes Alexander Welzhofer sind aber ohnehin der Höhe nach begrenzt.

Hinsichtlich der ab 1. Januar 2012 geltenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder ist keine Abweichung zu erklären.

Begründung: Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011. Eine Änderung einzelner Vertragsbedingungen während der fest vereinbarten Laufzeit erschien nicht angemessen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Verlängerung der Dienstverträge von Andreas R. Klein und Alexander Welzhofer zum 01. Januar 2012 die Kodexvorgaben zu variablen Vergütungsbestandteilen und zu einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche Entwicklungen beachtet.

## **5. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 2**

*Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.*

Der Aufsichtsrat besetzt Vorstandspositionen insbesondere nach fachlicher und persönlicher Eignung der Kandidaten/innen. Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung wird der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern wird der Aufsichtsrat nicht nur darauf achten, dass die bestellten Personen über die persönlichen und fachlichen Eignungen und Erfahrungen verfügen, die für die Wahrnehmung des Amtes erforderlichen sind. Er wird auch anstreben, dass der Vorstand in der Person seiner Mitglieder durch eine Vielfalt (Diversity) von Meinungen und Erfahrungen geprägt ist. Soweit der Vorstand nicht aus mehr als drei Mitgliedern besteht, kann aber nicht gewährleistet werden, dass dem Vorstand Frauen in einer bestimmten Quote angehören. Dennoch soll nach Meinung des Aufsichtsrats der Gesichtspunkt, dass auch Frauen in Vorständen angemessen vertreten sein sollen, bei der Auswahl von Bewerbern besonders berücksichtigt werden.

## **6. Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 1 und 3**

*Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.*

Der Aufsichtsrat hat bisher nicht gemeinsam mit dem Vorstand eine Nachfolgeplanung vorgenommen.

Begründung: Angesichts der Zusammensetzung und Altersstruktur des Vorstandes der Splendid Medien AG sehen Aufsichtsrat und Vorstand eine Nachfolgeplanung derzeit nicht als erforderlich an.

## **7. Ziffer 5.3.1 Satz 1**

*Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.*

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

### **8. Ziffer 5.3.2 Satz 1**

*Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.*

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Prüfungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

### **9. Ziffer 5.3.3**

*Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.*

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat keinen gesonderten Nominierungsausschuss eingerichtet.

Begründung: Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG besteht aus drei Mitgliedern. Angesichts dieser geringen Größe des Aufsichtsrats erübrigt sich die Einrichtung von Ausschüssen.

### **10. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3**

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.*

*Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.*

Der Aufsichtsrat der Splendid Medien AG hat ein Höchstalter für Mitglieder des Aufsichtsrates vorgegeben. Wie von dem Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen auch auf die Vielfalt (Diversity) im Sinne einer Pluralität von Meinungen und Erfahrungen der vorgeschlagenen Personen achten. Eine bestimmte Beteiligungsquote von Frauen wird nicht vorgegeben. Der Aufsichtsrat wird jedoch bei künftigen Wahlvorschlägen dem Gesichtspunkt, dass auch Frauen in Aufsichtsräten angemessen vertreten sein sollen, besonders berücksichtigen.

Begründung: Der Aufsichtsrat verfügt nur über drei Mitglieder. Um eine effiziente Arbeit im Aufsichtsrat zu gewährleisten, müssen die Aufsichtsratsmitglieder über die im Corporate

Governance Bericht wiedergegebenen Qualifikationen verfügen. Die Auswahl geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen würde nach Auffassung des Aufsichtsrats zum Nachteil des Unternehmens in einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Weise eingeschränkt, wenn das Geschlecht eines Kandidaten/einer Kandidatin zu einem zwingend zu beachtenden Auswahlkriterium erhoben würde.

#### **11. Ziffer 5.4.1 Abs. 4**

*Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.*

Da weiterhin unklar ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 2 DCGK erklärt.

#### **12. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1**

*Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.*

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten laut Satzung der Splendid Medien AG ausschließlich eine feste jährliche Vergütung in folgender Höhe:

Dr. Ralph Drouven:	20.000 Euro
Bernd Kucera:	15.000 Euro
Manuel Obermayer:	10.000 Euro

Begründung: Der Aufsichtsrat kann den Unternehmenserfolg nur eingeschränkt beeinflussen, da er selbst keine Geschäftsführungsbefugnisse besitzt und die Geschäftsleitung nicht veranlassen kann, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. Für die Erfüllung seiner gesetzlichen Überwachungsaufgabe bedarf der Aufsichtsrat weder eines Anreizes noch einer Belohnung in Form einer am Unternehmenserfolg orientierten Vergütung.

#### **13. Ziffer 7.1.2. Satz 4**

*Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, öffentlich zugänglich sein.*

Die Splendid Medien AG veröffentlicht ihren Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Die Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung erfolgt binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes. Der Halbjahresfinanzbericht wird weiterhin erst binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

Begründung: Die regelmäßige Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts innerhalb des vom Kodex empfohlenen Zeitraumes wäre nur bei einer mit Kosten verbundenen Vergrößerung des internen Rechnungswesens möglich.